

beigefügte Anlagen:

- Anlage 1..... Mögliche Unterhaltsverpflichtete und Ehegatten/Lebenspartner
- Anlage 2..... Vorrangige Sozialleistungen In- und Ausland
- Anlage 2.1... Erklärung über ausländische Rentenansprüche
- Anlagen 3..... Einkommen und Vermögen im In- und Ausland
- Anlage 4..... Besonderheiten
- Anlage 5..... Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU)
- Anlage 6.1... Belehrung Mitwirkungspflichten
- Anlage 6.2... Belehrung Datenschutz sowie Informationen zur Datenerhebung nach Art. 13 und 14 DSGVO
- Anlage 6.3... Belehrung Einkommen und Vermögen
- Anlage 6.4... Belehrung Kosten der Unterkunft und Heizung
- Anlage 6.4 a Informationen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung in der bes. Wohnform gem. § 42 a Abs. 5 und 6 SGB XII
- Anlage 6.5... Belehrung Räumung, Renovierung, Mietweiterzahlung bei Umzug in eine Pflegeeinrichtung
- Anlage 7..... Entbindung Schweigepflichten gem. §§ 67 ff SGB X
- Anlage 12.... Hinweise zur Gewährung
- Anlage 13.... Merkblatt Unterrichtung über § 23 SGB XII, § 100 SGB IX
- Anlage 13.1. Empfangsbekanntnis der Anlagen 6.1 bis 6.5 sowie der Anlagen 12 und 13

Antragsaufnahme durch SB/FM:	
Datum:	<input type="checkbox"/> PA/Pass eingesehen.
Name:	
Erstberatung/Bekanntgabe:	
am:	
Antragsausgabe + Anlagen:	
am:	
Abgabe:	
am:	

Grundantrag auf Gewährung von Sozial-/Teilhabeleistungen

(Bitte in Druckschrift ausfüllen.)

Eine Bearbeitung kann nur bei Vorlage der **vollständigen Unterlagen** erfolgen.

1. Persönliche Angaben der antragstellenden Person (für welche die Leistung beantragt wird)

Familienname			
Geburtsname			
Vorname			
Aktuelle Wohnsituation	<input type="checkbox"/> Mietwohnung	<input type="checkbox"/> Eigentumswohnung	<input type="checkbox"/> Betreutes Wohnen/bes. Wohnform
	<input type="checkbox"/> Pflegeeinrichtung <input type="checkbox"/> Sonstiges:		
Anschrift			
Geburtsdatum			
Geburtsort/-land			
Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> divers
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> getrennt lebend
	<input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft		<input type="checkbox"/> eheähnliche Gemeinschaft
Staatsangehörigkeit		Aufenthaltsstatus: (Bitte Nachweise beifügen.)	
Erreichbarkeit	Festnetz:	Fax:	
	Handy:	E-Mail:	
Geldinstitut			

Auf folgendes Konto sollen die Leistungen gezahlt werden:

IBAN	
------	--

2. Gesetzliche Vertretung (Betreuung, Bevollmächtigung, Personensorge, ggf. mehrere)

	Person 1 (P1)	Person 2 (P2)
Art der Vertretung (Bitte Nachweise beifügen.)	<input type="checkbox"/> Betreuung <input type="checkbox"/> Bevollmächtigung <input type="checkbox"/> Personensorge/Vormund	<input type="checkbox"/> Betreuung <input type="checkbox"/> Bevollmächtigung <input type="checkbox"/> Personensorge/Vormund
Name		
Vorname		
Anschrift		
Geburtsdatum		
Telefonisch zu erreichen	Festnetz: Handy:	Festnetz: Handy:
Fax und/oder E-Mail		

3. Persönliche Angaben zum/zur antragstellenden Ehegatten/Lebenspartner/in

Familienname			
Geburtsname			
Vorname			
Anschrift			
Geburtsdatum			
Geburtsort/-land			
Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> divers
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft	<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> eheähnliche Gemeinschaft
Staatsangehörigkeit		Aufenthaltsstatus:	
Erreichbarkeit (freiwillige Angabe)	Festnetz: Handy:	Fax: E-Mail:	

4. Erfolgte ein Wohnungswechsel innerhalb von 2 Monaten außerhalb von Potsdam?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, bisheriger Wohnort:
Nach Potsdam zugezogen wann?	

5. Wurden in der Vergangenheit bereits Sozialleistungen (z. B. Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Grundsicherung o. ä.) bezogen? (Bitte Nachweise beifügen.)

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, wo?	
Welche Leistung/Leistungen?	

6. Begehrte Sozialleistung und Begründung der Beantragung (Stichpunkte)

<input type="checkbox"/> Hilfe zum Lebensunterhalt	<input type="checkbox"/> Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	<input type="checkbox"/> Teilhabe von Menschen mit Behinderung	<input type="checkbox"/> Hilfe zur Pflege
Begründung:			

Erklärung:

Die folgenden Anlagen habe ich/haben wir erhalten, zur Kenntnis genommen und ausgefüllt.

Anlage/n	Bezeichnung	Seitenanzahl
<input type="checkbox"/> 1	Mögliche Unterhaltsverpflichtete und Ehegatten/Lebenspartner	1
<input type="checkbox"/> 2	Vorrangige Sozialleistungen	1
<input type="checkbox"/> 2.1	Erklärung über ausländische Rentenansprüche	1
<input type="checkbox"/> 3	Einkommen und Vermögen	1
<input type="checkbox"/> 4	Besonderheiten	1
<input type="checkbox"/> 5	Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU)	1
<input type="checkbox"/> 7	Entbindung Schweigepflichten (gesondert unterschreiben)	1
<input type="checkbox"/> 13.1	Empfangsbekanntnis der Anlagen 6.1 bis 6.5 sowie der Anlagen 12 und 13 Grundantrag auf Gewährung von Sozial-/Teilhabeleistungen	1

Die von mir/uns gemachten Angaben in diesem Antrag und den dazugehörigen Anlagen sind aktuell und entsprechen der Wahrheit.

--

Ort, Datum

--

Unterschrift der antragstellenden Person/gesetzlichen Vertretung (P1)

--

Ort, Datum

--

Unterschrift der gesetzlichen Vertretung (P2)

Anlage 1 Mögliche Unterhaltsverpflichtete und Ehegatten/Lebenspartner

1. Angaben zu Ihren Eltern und allen Kindern, auch wenn diese im Ausland leben.

Eltern	
Name	
Vorname	
geb. am	
Anschrift	
Verfügt diese Person über Einkommen über 100.000 EUR/Jahr? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Name	
Vorname	
geb. am	
Anschrift	
Verfügt diese Person über Einkommen über 100.000 EUR/Jahr? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Kinder	
Name	
Vorname	
geb. am	
Anschrift	
Verfügt diese Person über Einkommen über 100.000 EUR/Jahr? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Name	
Vorname	
geb. am	
Anschrift	
Verfügt diese Person über Einkommen über 100.000 EUR/Jahr? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Bitte nutzen Sie ggf. ein separates Blatt, falls der Platz nicht ausreicht.

2. Angaben zum/zur getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner/in

Familienname	
Vorname	
Anschrift	
Geburtsdatum	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers
Familienstand	<input type="checkbox"/> getrennt lebend seit: <input type="checkbox"/> geschieden seit:
Staatsangehörigkeit	
Telefonisch zu erreichen	

Anlage 2**Vorrangige Sozialleistungen**

(Bitte Nachweise beifügen.)

Beziehen Sie bzw. haben Sie bereits andere Sozialleistungen beantragt?

(nur antragstellende Person bzw. möglicher Leistungsberechtigte)

Kranken-/Pflegekasse (KV/PV)

Name der KV/PV:			
Versicherungsnummer:			
Versicherungsart:	<input type="checkbox"/> Gesetzliche Mitgliedschaft <input type="checkbox"/> Private Versicherung	<input type="checkbox"/> Familienversicherung über:	
<input type="checkbox"/> keine Mitgliedschaft			

Beziehen Sie Leistungen der Pflegekasse?

<input type="checkbox"/> Pflegegrad 1	<input type="checkbox"/> Pflegegrad 2	<input type="checkbox"/> Pflegegrad 3	<input type="checkbox"/> Pflegegrad 4	<input type="checkbox"/> Pflegegrad 5
<input type="checkbox"/> _____				
<input type="checkbox"/> _____				
<input type="checkbox"/> _____				

Rentenversicherungsträger

Altersrente	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> beantragt
EU- Rente	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> beantragt
Witwen-/Witwerrente	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> beantragt
Waisenrente	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> beantragt
Übergangsgeld	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> beantragt
Ausländische Rente	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> beantragt
Sonstiges			

Bundesagentur für Arbeit

Familienkasse/Kindergeld	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> beantragt
Arbeitslosengeld I (ALG I)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> beantragt
Bürgergeld	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> beantragt
Sonstiges			

Andere Leistungsträger

Wohngeldstelle	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> beantragt
Jugendamt/Jugendhilfeträger	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> beantragt
Träger der sozialen Entschädigung (SGBXIV)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> beantragt
Sind Sie auf dem Gebiet der BRD Opfer einer Gewalttat geworden oder haben Sie bereits Leistungen dazu beantragt?			
Sonstiges			

Sind zu o. g. Sozialleistungsträgern noch Verfahren offen (z. B. Widerspruch/Klage)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja Gegen:
-------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------	---------------------------------------

Anlage 2.1 Erklärung über ausländische Rentenansprüche

(Bitte Nachweise beifügen.)

Name, Vorname	Geburtsdatum

Ich besitze folgende Staatsbürgerschaft/en:

Ich habe in folgenden Ländern gelebt und gearbeitet:

Zeitraum	Land	Arbeitsjahr

Mein verstorbener Ehegatte/Meine verstorbene Ehegattin lebte und arbeitete in folgenden Ländern:

Zeitraum	Land	Arbeitsjahr

- Ich erhalte **keine** ausländische Rente und habe auch **keine** Rentenansprüche aus einem anderen Land.
- Ich erhalte Rente aus folgenden Ländern: _____
- Ich habe eine Rente in einem anderen Land beantragt am: _____
Land: _____
- Die von mir beantragte Rente wurde abgelehnt mit dem Bescheid vom: _____
Land: _____

Mir ist bekannt, dass ausländische Renten bei der Leistungsberechnung nach dem SGB XII berücksichtigt/angerechnet werden müssen.

Anlage 3

Einkommen und Vermögen

Erklärung zum Einkommen für alle Personen der Bedarfsgemeinschaft

(Bitte Nachweise beifügen.)

Welches Einkommen haben Sie?	Antragstellende Person		EUR	Ehegatte/Lebenspartner/in/ Sorgeberechtigte/r		EUR
	ja	nein		ja	nein	
Lohn/Gehalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR
Nebenverdienst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR
Rente (z. B. Alters-, Erwerbsunfähigkeits-, Witwen- etc.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR
Sonstige Rente (z. B. Unfall-, Betriebsrente etc.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR
Soziale Entschädigungsleistungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR
Unterhalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR
aus Vermietung und Verpachtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR
Unregelmäßiges Einkommen (Trinkgeld, Steuererstattungen/Lizenzgebühren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR
in Form von Sachbezügen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR
Zinsen aus Kapitalanlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR
Sonstiges (z. B. Kindergeld, Wohngeld etc.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR
Vom Einkommen absetzbare Beträge	ja	nein		ja	nein	
Hausratversicherung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR
Haftpflichtversicherung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR
Altersvorsorgebeträge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR
Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR
Welches Vermögen haben Sie?	ja	nein		ja	nein	
Barvermögen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR
Girokonto	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR
Sparbuch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR
Kautions-/Genossenschaftsanteile	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR
Taschengeldkonto/Verwahrgeldkonto	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR
Sonstige Kapitalanlagen (z. B. Bausparvertrag, Lebensversicherung, Bestattungsvorsorge, Riesterrete etc.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR
Gewerbe- o. Handwerksbetrieb o. Anteile daran/sonstige Nutzungsrechte (z. B. Landwirtschaft, Fischerei)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR
Grundstück/Haus/Eigentumswohnung*	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR
offene Ansprüche gegenüber Dritten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR
Schließfächer/Fonds/Wertpapiere (u. a. Aktien)/Patent-/Urheber-/Markenrechte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR
unbebautes Grundstück*	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR
Gartenbungalow*	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EUR

*Wert, Größe und Lage sind durch geeignete Unterlagen und ggf. Fotos nachzuweisen.

<p>Sonstiges Vermögen: (z. B. Auto, Motorrad, Boot etc.: Bitte Kaufvertrag, Zulassungsbescheinigung u. a. einreichen.)</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, ich/wir habe/n kein Auto etc.</p> <p>Wer ist Eigentümer?</p> <p><input type="checkbox"/> antragstellende Person</p> <p><input type="checkbox"/> Ehegatte/Lebenspartner/in</p> <p><input type="checkbox"/> anderer Haushaltsangehöriger</p>	<p>Anschaffungswert:</p> <p>Zeitwert:</p> <p>Baujahr:</p> <p>Kennzeichen:</p> <p>Aktueller Kilometerstand:</p> <p>Kfz-Versicherer:</p> <p>Kfz-Haftpflicht:</p>	<p>Sonstiges:</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

Haben Sie in den letzten 10 Jahren Vermögen verschenkt oder übertragen?			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja →	Wann?	Welches?
		An wen:	

Anlage 4**Besonderheiten**

(Bitte Nachweise beifügen.)

(nur antragstellende Person bzw. möglicher Leistungsberechtigte)

Anerkannte körperliche, seelische, geistige und/oder Sinnesbeeinträchtigung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Erklärung:
Grad der Behinderung/ Merkzeichen		
Besteht eine Schwangerschaft?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Schwangerschaftswoche:
Sind Sie alleinerziehend?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Benötigen Sie Hilfe bei einer hauswirtschaftlichen Verrichtung? Hinweis: Nur bei Leistungsausschluss der Pflegekasse.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Erklärung:
Bedürfen Sie einer ärztlich festgestellten krankheits- oder behinderungsbedingten kostenaufwendigen Ernährung?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Erklärung:
Ist Sondennahrung erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Erklärung:

Angaben zum beruflichen Werdegang der antragstellenden Person

Berufsausbildung	
Art der letzten Tätigkeit	
Letzte/r Arbeitgeber/in	

Anlage 5 Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) (Bitte Nachweise beifügen.)

Wohnung und monatliche Miet- und Nebenkosten

(Bei Pflegeheimbewohnern bitte nur die vorherige Wohnung eintragen.)

Name und Anschrift der Vermietung	
Wohnungsgröße	
Grundmiete (ohne Heizung und Betriebskosten)	
Heizkosten	
Betriebskosten (ohne Heizung)	
Art der Betriebskosten	
Sonstige Kosten	
Art der Heizung	
Anzahl untervermieteter Räume	

Eigentumswohnung bzw. Eigenheim

Größe	
Heizkosten	
Art der Heizung	
Nebenkosten	
Sonstige Kosten (Versicherung etc.)	
Kredithöhe	
Davon offene Zinsentilgung	
Sonstige Angaben	

Weitere Personen der Haushalts- und ggf. Bedarfsgemeinschaft

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Verwandtschaftsverhältnis	
Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Verwandtschaftsverhältnis	
Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Verwandtschaftsverhältnis	

Karenzzeiten bei unangemessenen Unterkunftskosten

1. Ich habe in den letzten 3 Jahren (ab dem 01.01.2023) folgende Leistungen bezogen:

Bürgergeld (SGB II)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja,	von	bis
Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung / Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja,	von	bis

2. Dabei wurden unangemessene Unterkunftskosten übernommen:

<input type="checkbox"/> Nein; die Kosten waren angemessen.	<input type="checkbox"/> ja, mit einer Karenzzeit	von	bis
-------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------	-----	-----

1. Pflichten der antragstellenden Personen und der Leistungsberechtigten

Wer Eingliederungs- oder Sozialhilfeleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. Auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ist der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, sind unverzüglich mitzuteilen. Beweismittel sind zu nennen und auf Verlangen des zust. Leistungsträgers als Beweisurkunden vorzulegen/ihrer Vorlage zuzustimmen (§ 60 SGB I). Bei geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit eingeschränkten Personen obliegen die Mitwirkungspflichten der gesetzlichen Vertretung.

Eine Mitteilungspflicht besteht insbesondere, wenn die leistungsberechtigte Person und die im selben Haushalt lebenden Personen Einnahmen erzielen. Die Mitteilungspflicht ist auch zu erfüllen, wenn die Einnahmen nur vorübergehend erzielt werden. Für Sozialhilfeleistungen besteht sie auch dann, wenn die Einnahmen von der Steuer- und/oder Beitragspflicht zur Sozialversicherung befreit sind.

Insbesondere mitzuteilen sind:

- Änderungen der gesundheitlichen Verhältnisse (z. B. Umfang Pflegebedürftigkeit, Schwerbehinderung),
- der Wechsel der Krankenkasse,
- Anträge auf Zahlungen anderer Sozialleistungen (z.B. Rente aus Sozialversicherung, Versorgungsrente, Unfallrente, Kriegsschadenrente, Krankengeld, Pflegeversicherungsleistungen u.a.),
- Rechtsbehelf/Rechtsmittel (z. B. Widerruf, Klage, Berufung) gegen Entscheidungen anderer Sozialleistungsträger,
- gerichtlich geltend gemachte privatrechtliche Forderung der leistungsberechtigten Person,
- vermögensrechtliche oder körperliche Schäden der leistungsberechtigten Person durch Dritte,
- beabsichtigte und/oder vollzogene Wohnungs-, Einrichtungs- oder Wohnortwechsel (Umzug),
- Änderungen beim Sorgerecht minderjähriger leistungsberechtigter Personen,
- wenn die leistungsberechtigte Person o. ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft den Haushalt verlässt, auch vorübergehende Abwesenheit ist anzugeben; Bsp.: längere Krankenhaus- o. Kuraufenthalte, Tod, Trennung),
- wenn eine weitere Person in den Haushalt oder eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft aufgenommen wird
- Aufnahme einer Arbeit (auch geringfügige Beschäftigung oder Nebentätigkeit),
- Sonstige Einkommen, wie z. B. Zimmervermietung, Renten, Pensionen, Treuegelder, Entschädigungen, Abfindungen, Eingang rückständiger Forderungen, Lotteriegewinn, Erbschaft, Darlehen, Betriebskostenguthaben,
- der Bezug von Naturalleistungen (Wohnung, Kost),
- Änderungen im Bestand vorhandenen Vermögens (z. B. durch Kauf/Verkauf, Schenkung, Erbschaft, Scheidung u. ä.).

Wer Eingliederungs- oder Sozialhilfeleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers

- zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer notwendiger Maßnahmen persönlich bei der Behörde erscheinen (§ 61 SGB I).
- sich ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit dies für die Entscheidung über die Leistung erforderlich ist (§ 62 SGB I).

Können leistungsberechtigte Personen durch Annahme zumutbarer Unterstützungsangebote Einkommen erzielen, sind sie hierzu sowie zur Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung verpflichtet.

2. Informationen zum vorübergehenden Auslandsaufenthalt

Leistungsberechtigte der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die sich länger als 4 Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, erhalten nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen (§ 41a SGB XII).

Ab sofort geplante Auslandsaufenthalte von mehr als vierwöchiger Dauer sind vor der Abfahrt schriftlich anzuzeigen.

Nach der Rückkehr kann der Leistungsbezug im Rahmen der allg. Voraussetzungen wiederaufgenommen werden. Das Datum der Rückkehr nach Deutschland ist konkret nachzuweisen, z. B. durch Reisedokumente, Fahrpläne, Tankbelege o. ä. Ohne derartige Nachweise können Leistungen erst ab dem Zeitpunkt einer persönlichen Vorsprache wieder erbracht werden.

3. Grenzen der Mitwirkung

Mitwirkungspflichten entfallen nur dann, wenn ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Frage kommenden Eingliederungshilfe steht, wenn sie dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden können oder wenn sich der Leistungsträger die erforderlichen Kenntnisse mit einem geringeren Aufwand selbst beschaffen kann als die antragstellende Person. Darüber hinaus können Angaben, welche die antragstellende Person oder nahestehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozessordnung) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens aussetzen, verweigert werden (§ 65 SGB I).

4. Folgen fehlender Mitwirkung, Einschränkung des Hilfeanspruches

Kommt derjenige, der eine Eingliederungs- und/oder Sozialhilfeleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsbe-rechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert (§ 66 Abs. 1 SGB I). Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände anzunehmen, dass deshalb die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

Wer häusliche oder wirtschaftliche Verhältnisse falsch angibt oder erforderliche Mitteilungen an den zust. Leistungsträger unterlässt, gefährdet die rechtmäßige Leistungserbringung. Ist der Tatbestand des Betrugs nach § 263 Strafgesetzbuch erfüllt, muss mit strafrechtlicher Verfolgung gerechnet werden. Zu Unrecht erbrachte Leistungen sind zu erstatten.

Anlage 6.2 **Belehrung Datenschutz sowie Information zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und Art. 14 DS-GVO**

für den Fachbereich Soziales und Inklusion der Landeshauptstadt Potsdam Bereich
Inklusion und Hilfe zur Pflege
Bereich Soziale Leistungen und Integration

1. **Belehrung Datenschutz**

Im Sozialverwaltungsrecht ist der Datenschutz im § 35 SGB I. V. m. §§ 67 - 85a SGB X geregelt. Der § 35 SGB I ist die zentrale Norm, in der das Sozialdatengeheimnis geregelt ist. Jeder hat einen Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Sozialdaten werden im § 67 Abs. 2 SGB X definiert und umfassen alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, d. h. neben dem Namen, dem Geburtsdatum, der Anschrift etc. auch die Angaben über persönliche Lebensverhältnisse, den körperlichen und psychischen Gesundheitszustand, die Berufsausbildung, die Erwerbsbiographie usw.

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, ist nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I verpflichtet, alle vom Leistungsträger geforderten Unterlagen vorzulegen die für die Leistung erheblich sind. Dazu gehören auch Kontoauszüge, die vom Sozialleistungsträger eingesehen werden dürfen. Allerdings stellt die Verpflichtung zur Vorlage von Kontoauszügen gemäß § 60 SGB I keine generelle Befugnis zur Speicherung dieser Daten durch den Sozialleistungsträger dar.

Im Regelfall wird ein Vermerk für die Leistungsakte gefertigt, aus dem hervorgeht, aus welchem Zeitraum die Kontoauszüge eingesehen wurden und dass daraus keine für den Leistungsanspruch relevanten Daten ermittelt worden sind. Im Anschluss werden die eingesehenen Kontoauszüge zurückgereicht, die ggf. erstellten Kopien vernichtet und nicht gespeichert. In begründeten Einzelfällen, wenn Kontoauszüge für einen Verfahrensverlauf erforderlich sind, können relevante Kontoauszüge zur Akte genommen werden. Hier müssen jedoch alle für den Verfahrensverlauf nicht relevanten Informationen unkenntlich gemacht werden Da der Sozialhilfeträger im Verdachtsfall Einkommens- und Vermögensverhältnisse auch rückwirkend prüfen kann, sind Sie verpflichtet, alle für die Ermittlung der Leistung relevanten Dokumente einzureichen. Im eigenen Interesse und zur Vermeidung unnötiger Kosten, sollten Sie Ihre **Kontoauszüge daher für mindestens 10 Jahre aufbewahren.**

Angaben der nachfragenden Person über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden als Sozialgeheimnis behandelt und Dritten nicht unbefugt offenbart. Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat oder soweit eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis vorliegt.

2. **Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und Art. 14 DS-GVO**

Die nachfolgenden Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten werden Ihnen gemäß Art. 13 und Art. 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DS-GVO) zur Verfügung gestellt.

Diese Informationen dienen der Transparenz, wie Ihr Sozialhilfeträger/Träger der Eingliederungshilfe/Träger der Asylbewerberleistungen mit den personenbezogenen Daten seiner Kundinnen und Kunden umgeht. Der Schutz von personenbezogenen Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert, deshalb erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der DS-GVO und des SGB.

2.1 **Verantwortlicher für die Datenverarbeitung**

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

Innerorganisatorisch für die Datenverarbeitung verantwortlich:

Organisationseinheit	Fachbereich Soziales und Inklusion
Telefon:	0331 / 115
E-Mail:	Servicecenter115@rathaus.potsdam.de

2.2 **Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten**

Datenschutzbeauftragte der Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

Telefon:	0331 / 289 - 1087
E-Mail:	Datenschutz@rathaus.potsdam.de

2.3 **Datenverarbeitung**

Personenbezogene Daten sind grundsätzlich direkt bei den Betroffenen zu erheben.

Personenbezogene Daten sind Daten, die Ihre Person betreffen. Im Nachfolgenden werden die Kategorien von personenbezogenen Daten, die im Fachbereich Soziales und Inklusion verarbeitet werden, konkretisiert:

- **Stammdaten und Kontaktdaten** z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Anhabe), E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Aufenthaltsstatus, Bankverbindung
- **Daten zur Leistungsgewährung** z. B. Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, Leistungshöhe, Leistungsart, Daten zu Unterhaltsansprüchen, Regressansprüche, Daten zur Sozialversicherung, Altersvorsorgedaten, Steuerdaten
- **Soziale Situation der betroffenen Person** z. B. familiäre und finanzielle Situation, Wohn- und Lebenssituation, Art eines Beschäftigungsverhältnisses in Angelegenheiten der Leistungen der Eingliederungshilfe sowie in sonstigen sozialen Angelegenheiten. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger oder anderer Stellen oder der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet. Dasselbe gilt für die Ausstellung von Bescheinigungen.
- **Gesundheitsdaten** z. B. allgemeinärztliche und fachärztliche Atteste und Gutachten, (Pflege-)Gutachten des Medizinischen Dienstes der Kranken-/Pflegekassen

Datenerhebung bei Dritten

Der Sozialhilfeträger/Träger der Eingliederungshilfe/Träger der Asylbewerberleistungen kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Besteht z. B. ein Rechtsanspruch auf Auskunft über die Daten und wird diese Auskunftspflicht von dem Betroffenen nicht erfüllt, können personenbezogene Daten ausnahmsweise bei Dritten erhoben werden. Dies können z. B. andere Sozialleistungsträger, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe etc. sein. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden, wie z. B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter etc.

Erhebt der Sozialhilfeträger/Träger der Eingliederungshilfe/Träger der Asylbewerberleistungen Daten bei Dritten, wird die betroffene Person entsprechend des Art. 14 DS-GVO informiert.

2.4 Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Zweck der Datenverarbeitung

Der Sozialhilfeträger/Träger der Eingliederungshilfe/Träger der Asylbewerberleistungen verarbeitet Daten zum Zwecke seiner gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem SGB und AsylbLG. Der Sozialhilfeträger/Träger der Eingliederungshilfe/Träger der Asylbewerberleistungen ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet.

Dazu zählen Leistungen zur Beratung, Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit und Sicherung des Lebensunterhalts. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger oder anderer Stellen oder der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet. Dasselbe gilt für die Ausstellung von Bescheinigungen.

Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung durch den Sozialhilfeträger/Träger der Eingliederungshilfe/Träger der Asylbewerberleistungen stützt sich insbesondere auf Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO i. V. m. § 35 SGB I, §§ 67 - 85a SGB X sowie auf spezialrechtliche Regelungen (u. a. Asylbewerberleistungsgesetz, Asylgesetz, Aufenthaltsgesetz, Landesaufnahmegesetz, Brandenburgisches Datenschutzgesetz, Landespflegegeldgesetz, Bundeskindergeldgesetz, Landesblindengesetz in der jeweils gültigen Fassung). Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO ist eine Datenverarbeitung weiterhin zulässig, wenn der Betroffene seine Einwilligung erklärt hat.

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Gesundheitsdaten) erfolgt gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. b, h und i DS-GVO i. V. m. § 67a Abs. 1 SGB X.

2.5 Automatisierte Entscheidungsfindung

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

2.6 Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Die personenbezogenen Daten werden erforderlichenfalls folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern zugänglich gemacht:

- Innerhalb des Verantwortlichen:
Innerhalb der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten brauchen (Sachbearbeiter, Zuarbeiter, Vorgesetzte, Verfahrensadministratoren, Rechnungsprüfungsamt, Geschäftsbuchhaltung, Rechtsstelle, Fachaufsicht)
- Auftragsverarbeitende:
- Dritte (außerhalb des Verantwortlichen):
Erhobene personenbezogene Daten können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung des Sozialhilfeträgers/Trägers der Eingliederungshilfe/Trägers der Asylbewerberleistungen an Dritte übermittelt werden wie beispielsweise:

Andere Sozialleistungsträger (z. B. Deutsche Rentenversicherung, Krankenversicherung), Medizinische Dienste der Krankenkassen, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Finanzämter, Zollbehörden, Strafverfolgungsbehörden, Behörden der Gefahrenabwehr (z. B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz), Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Kfz-Zulassungsstelle, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Zentrale Aufnahmeeinrichtung des Landes Brandenburg, Leistungsanbieter, dienstaufsichtsführende Behörden, Statistisches Bundesamt, soziale und ärztliche Einrichtungen, Vermietungen (wenn an diese auf einer gesetzlichen Grundlage oder aufgrund der Einwilligung der betroffenen Person direkt Mietzinszahlungen erfolgen), Energieversorgung (wenn an diese auf einer gesetzlichen Grundlage oder aufgrund der Einwilligung der betroffenen Person Zahlungen erfolgen), Schuldnerberatung (nur mit Einwilligung der betroffenen Person), Suchtberatung (nur mit Einwilligung der betroffenen Person), psychosoziale Betreuung (nur mit Einwilligung der betroffenen Person), Schulen (wenn diese auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen), Kindertagesstätten (wenn diese auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen) etc.

- Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

2.7 Dauer der Speicherung

Die Daten werden nach Erhebung beim Sozialhilfeträger/Träger der Eingliederungshilfe/Träger der Asylbewerberleistungen so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

- Vorgänge ohne Leistungsbezug: 1 Jahr nach Aktenabschluss
- Vorgänge ohne Leistungsbezug; aber Weiterleitung nach § 14, 15 SGB IX: 6 Jahre nach Aktenabschluss
- Vorgänge mit Leistungsbezug: 10 Jahre nach Beendigung des Leistungsbezugs
- abgeschlossene Widerspruchs- und/oder Klageverfahren sowie offene Einziehungsverfahren: 30 Jahre ab Rechtskraft

2.8 Betroffenenrechte

Jede von der Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der DS-GVO insbesondere folgende Rechte:

- Im Falle einer erteilten Einwilligung zur Datenverarbeitung: ein jederzeitiges Widerrufsrecht in der Form der zulässigen Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO)

(Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.);

- Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DS-GVO)

- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)

- Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Art. 16 DS-GVO);

- Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Art. 17 DS-GVO zutrifft

(Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Art. 17 Abs. 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DS-GVO.);

- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Art. 18 Abs. 1 lit. b, c und d DS-GVO)

(Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.);

- Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 DS-GVO).

2.9 Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat gemäß Art. 77 und Art. 13 Abs. 2 lit. d DS-GVO das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet wurden.

Die Beschwerde ist zu richten an:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz
und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow

Telefon:	033203 / 356 - 0
Fax:	033203 / 356 - 49
E-Mail:	Poststelle@LDA.Brandenburg.de

1. Sozialhilfe

Die Gewährung von Sozialhilfe unterliegt dem Nachranggrundsatz (vgl. § 2 Abs. 1 SGB XII). Daher ist das anrechenbare Einkommen, das verwertbare Vermögen und vorrangige Sozialleistungen vor der Beanspruchung von Sozialhilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts einzusetzen. Bei der Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen sind bestimmte Einschränkungen beim Einsatz von Einkommen und Vermögen vorhanden (siehe unten).

a) Einkommen

Zum Einkommen gehören gemäß § 82 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert unabhängig von ihrer Rechtsnatur (z. B. Arbeitseinkommen, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten, Kindergeld, Wohngeld, Mieteinnahmen, Zinsen, Betriebskostenguthaben etc.). Bei der Anspruchsprüfung sind somit alle geldwerten Zuflüsse, die nicht per Gesetz von der Anrechnungsfähigkeit ausgeschlossen sind, als Einkommenstatbestände zu berücksichtigen.

Die antragstellende Person hat hierzu alle entsprechenden Unterlagen gemäß ihren Mitwirkungspflichten, auch unaufgefordert, vorzulegen. Bei Ehepaaren werden die Einkommensverhältnisse beider Partner berücksichtigt. Unter Anrechnung der Einkünfte wird zur Deckung des Lebensunterhaltes der leistungsbeziehenden Person in der Einrichtung sowie des in der Häuslichkeit verbliebenen nicht getrenntlebenden Ehepartners ein s. g. Kostenbeitrag ermittelt, den das Ehepaar monatlich als Eigenanteil an die Einrichtung zu leisten hat.

b) Vermögen

Vor Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen müssen der Leistungsberechtigte und dessen nicht getrenntlebende/r Ehepartner/in ihr gesamtes verwertbares Vermögen vorrangig verbrauchen. Zum Vermögen gehören z. B. Grundstücke, Sparkassen- und Bankguthaben, Rückkaufswerte kapitalbildender Versicherungen, Aktien, Fonds, PKW etc. erbringenden Leistung bestimmt). Auch Ansprüche gegen Dritte (z.B. Erbsprüche, Rückforderungen aus Verträgen oder Schenkungen o.ä.) sind hier anzugeben.

Im Rahmen der Anspruchsberechnung prüft der Sozialhilfeträger, welches Vermögen von der Verwertung ausgeschlossen ist (vgl. § 90 Abs. 2 SGB XII).

Folgendes Vermögen muss nicht verwertet werden:

- Vermögen, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes gewährt wird,
- Kapital einschließlich seiner Erträge, das der zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde,
- angemessener Hausrat (Berücksichtigung der bisherigen Lebensverhältnisse der antragstellenden Person)
- Gegenstände, die zur Aufnahme o. Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,
- Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung für die nachfragende Person oder seine Familie eine besondere Härte bedeuten würde,
- Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
- ein angemessenes selbstgenutztes Hausgrundstück (Berücksichtigung: Zahl der Bewohner, Wohnbedarf, Grundstücksgröße, Hausgröße, Zuschnitt und Ausstattung des Wohngebäudes, Wert des Grundstücks einschl. des Wohngebäudes),
- sonstiges Vermögen, welches nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks bestimmt ist und dieses Wohnzwecken von blinden, pflegebedürftigen oder Menschen mit Behinderung dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,
- ein angemessenes Kraftfahrzeug mit einem Verkehrswert von (im Regelfall) bis zu 7.500 Euro sowie
- Vermögen, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde (§ 90 Abs. 3 S. 1 SGB XII).

Die Sozialhilfe darf u. a. nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung kleinerer Barbeträge oder sonstiger Geldwerte (sogenannte Frei- oder Schonbeträge).

Kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII sind (gem. § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII):

- für jede in § 19 Absatz 3, § 27 Absatz 1 und 2, § 41 und § 43 Absatz 1 S. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannte volljährige Person sowie für jede alleinstehende minderjährige Person 10.000 Euro. Eine minderjährige Person gilt als alleinstehend, wenn sie unverheiratet und ihr Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII nicht vom Vermögen ihrer Eltern oder eines Elternteils abhängig ist.
- für jede Person, die von einer Person nach Nummer 1 überwiegend unterhalten wird, 500 Euro.

Zum geschützten Vermögen gehören angemessene Bestattungsvorsorgeverträge und Sterbegeldversicherungen, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Es muss sich um eine angemessene Sterbegeldversicherung handeln.
- Der Abschluss einer Sterbegeldversicherung muss vor der Leistungsberechtigung nach dem SGB XII erfolgt sein.
- Die Vorsorgefähigkeit entsteht mit dem Tod des Berechtigten.
- Kein Dritter ist als Berechtigter einsetzbar, aber eine Abtretung an den Bestatter ist möglich.
- Ein Überschuss der Sterbegeldversicherung bzw. der Bestattungsvorsorge fließt an die Erbberechtigten.

Des Weiteren gilt für Personen, die Leistungen nach dem 7. Kapitel (Hilfe zur Pflege) erhalten, ein zusätzlicher Betrag von bis zu 25 000 Euro für die Lebensführung und die Alterssicherung im Sinne von § 90 Absatz 3 Satz 2 als angemessen, sofern dieser Betrag ganz oder überwiegend als Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten während des Leistungsbezugs erworben wird; § 90 Absatz 3 Satz 1 SGB XII (Härtefall) bleibt unberührt.

2. Eingliederungshilfe

a) Einkommen

Für Eingliederungshilfeleistungen ist ein Eigenbeitrag aufzubringen, wenn das Einkommen der antragstellenden Person im Sinne des § 135 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) die Beträge nach § 136 Abs. 2 SGB IX übersteigt.

Maßgeblich ist die Summe der Einkünfte nach § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) des Vorvorjahres sowie bei Renteneinkünften die Bruttorente des Vorvorjahres. Wenn erhebliche Abweichungen zu den Einkünften des Vorvorjahres bestehen, sind die voraussichtlichen Jahreseinkünfte des laufenden Jahres zu ermitteln.

Nach §§ 3 ff. EStG bleiben steuerfreie Einnahmen bei der Bemessung der Eigenbeiträge unberücksichtigt. Dazu zählen insbesondere: Lohnersatzleistungen (z. B. Krankengeld, Elterngeld, Arbeitslosengeld), Kindergeld sowie Wohngeld u. a. Wenn die antragstellende Person mit einer Partnerin/einem Partner und/oder mit unterhaltsberechtigten Kindern in einem Haushalt lebt, kann sich der Einkommensfreibetrag erhöhen.

Ausnahme: Wer existenzsichernde Leistungen bezieht wird für einen Eigenbeitrag nach § 136 SGB IX nicht herangezogen. Weitere Ausnahmen und Privilegierungen sind in § 138 Abs. 1 SGB IX geregelt.

b) Vermögen

Vor Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe sind die erforderlichen Mittel aus dem verwertbaren Vermögen der antragstellenden Person aufzubringen. Zum Vermögen gehören z. B. Grundstücke, Sparkassen- und Bankguthaben, Rückkaufswerte kapitalbildender Versicherungen, Aktien, Fonds, PKW etc. Das Vermögen der Partnerin/des Partners bleibt unberücksichtigt. Auch Ansprüche gegen Dritte (z.B. Erbansprüche, Rückforderungen aus Verträgen oder Schenkungen o.ä.) sind hier anzugeben.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung des Vermögens ist der letzte Tag des Kalendermonats vor Antragstellung. Im Rahmen der Anspruchsberechnung prüft der Eingliederungshilfeträger, welches Vermögen von der Verwertung ausgeschlossen ist (vgl. § 139 SGB IX i. V. m. § 90 Abs. 2 SGB XII).

Folgendes Vermögen muss nicht verwertet werden:

- Vermögen, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes gewährt wird,
- Kapital einschließlich seiner Erträge, das der zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde,
- angemessener Hausrat (Berücksichtigung der bisherigen Lebensverhältnisse der antragstellenden Person)
- Gegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,
- Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung für die nachfragende Person oder seine Familie eine besondere Härte bedeuten würde,
- Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
- ein angemessenes selbstgenutztes Hausgrundstück (Berücksichtigung: Zahl der Bewohner, Wohnbedarf, Grundstücksgröße, Hausgröße, Zuschnitt und Ausstattung des Wohngebäudes, Wert des Grundstücks einschl. des Wohngebäudes),
- sonstiges Vermögen, welches nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks bestimmt ist und dieses Wohnzwecken von blinden, pflegebedürftigen oder Menschen mit Behinderung dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,
- Barvermögen oder sonstige Geldwerte bis zu einem Betrag von 150% der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV,
- ein angemessenes Kraftfahrzeug mit einem Verkehrswert von (im Regelfall) bis zu 7.500 Euro sowie
- Vermögen, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde,

Ausnahme: Die in § 138 Abs. 1 SGB IX genannten Leistungen sind ohne Berücksichtigung von Vermögen zu erbringen.

Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege

Bei der Anrechnung des Einkommens und des Vermögens findet das Lebenslagenmodell Anwendung:

- 1) Wurden Leistungen der Eingliederungshilfe bereits **vor** der Regelaltersrente gewährt, gelten die Einkommens- und Vermögensgrenzen der Eingliederungshilfe.
- 2) Werden Leistungen der Eingliederungshilfe erst **nach** Erreichen der Regelaltersgrenze benötigt, gelten die Regelungen der Hilfe zur Pflege.

Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe und Grundsicherung

Bei der Einkommensanrechnung gelten die Regelungen getrennt: Für die Leistungen der Eingliederungshilfe gilt die Einkommensanrechnung der Eingliederungshilfe, für Leistungen der Grundsicherung gilt die Einkommensanrechnung der Grundsicherung.

Bei der Vermögensanrechnung und der Heranziehung des Partnereinkommens und -vermögens gelten die Vorschriften der Grundsicherung.

Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Pflege sowie der Grundsicherung

Bei der Einkommensanrechnung gilt das Lebenslagenmodell (siehe oben).

Bei der Vermögensanrechnung und der Heranziehung des Partnereinkommens und -vermögens gelten die Vorschriften der Grundsicherung.

Anlage 6.4

Belehrung Kosten der Unterkunft und Heizung

für den Fachbereich Soziales und Inklusion der Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Inklusion und Hilfe zur Pflege
Bereich soziale Leistungen und Integration

A - Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt in Wohnungen (§ 42 a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB XII)

Im Rahmen der Erbringung von Sozialhilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) bzw. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden auch die Mietkosten als Bedarf anerkannt. Die Höhe der vom Sozialhilfeträger zu übernehmenden Unterkunftskosten wird jedoch nach oben hin beschränkt. Es können grundsätzlich nur die Kosten übernommen werden, welche angemessen sind. Bei der Beurteilung, welche Kosten im jeweiligen Einzelfall angemessen sind, wird die reale und regionale Lage auf dem Wohnungsmarkt der Landeshauptstadt Potsdam ebenso berücksichtigt wie die Größe und Zusammensetzung der jeweiligen Haushaltsgemeinschaft. Die anerkannten Mietkosten setzen sich zusammen aus der Nettokaltmiete und den kalten Betriebskosten - zusammengekommen als Bruttokaltmiete bezeichnet. Die Kosten der Heizung und ggf. zentralen Warmwasserversorgung werden gesondert betrachtet.

Wohnung

Wohnung ist die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen.

Richtwerte für eine angemessene Brutto-Kaltmiete in der Landeshauptstadt Potsdam

Auf Grundlage des schlüssigen Konzeptes der Landeshauptstadt Potsdam vom 08.12.2021 werden folgende Werte als Richtwert für eine angemessene Bruttokaltmiete festgelegt:

Angemessenheitsgrenzen der Bruttokaltmieten				
Haushaltsgröße	Angemessene Wohnfläche in m ²	Angemessene Nettokaltmiete in EUR pro m ²	Angemessene kalte Betriebskosten in EUR pro m ²	Bruttokaltmiete gesamt in EUR pro Monat
1 Person	bis zu 50 m ²	8,80	2,20	bis zu 550,00
2 Personen	bis zu 65 m ²	5,80	2,20	bis zu 550,00
3 Personen	bis zu 80 m ²	5,80	2,20	bis zu 640,00
4 Personen	bis zu 90 m ²	5,80	2,20	bis zu 720,00
5 Personen	bis zu 100 m ²	6,09	2,20	bis zu 829,00
Jede weitere Person	zzgl. 10 m ²	6,09	2,20	

Bei den aufgeführten Beträgen handelt es sich um **die monatliche Kaltmiete einschließlich der tatsächlich entstehenden Betriebs-/Nebenkosten** (ohne Heizung), den sogenannten Bruttokaltmieten. Bei der Berechnung der Betriebs-/Nebenkosten werden - soweit möglich - die tatsächlichen Betriebs-/Nebenkosten laut Jahresendabrechnung des Vorjahres berücksichtigt.

Die Bruttokaltmiete gilt jedoch **nur bei wirtschaftlichem Wasserverbrauch** auch als angemessen. Die Wirtschaftlichkeit richtet sich nach dem statistischen Jahresbericht der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung. Der darin ausgewiesene Wert gilt jeweils ab Veröffentlichung des Jahresberichtes.

Überschreiten Ihre Unterkunftskosten die oben genannten Beträge, sind Sie verpflichtet, diese Kosten durch Umzug, Untervermietung oder andere geeignete Maßnahmen auf die festgeschriebenen Höchstwerte zu reduzieren.

Karenzzeit

Unangemessene Unterkunftskosten werden gemäß § 35 Abs. 1 SGB XII nur innerhalb der Karenzzeit von einem Jahr, im Einzelfall längstens bis 18 Monate nach Beginn des erstmaligen Leistungsbezuges anerkannt. Bei zum 31.12.2022 bereits laufendem Leistungsbezug beginnt die Karenzzeit am 01.01.2023. Sofern im Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) innerhalb der letzten zwei Jahre eine Karenzzeit in Anspruch genommen wurde, wird diese in vollem Umfang angerechnet. Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit für mind. 1 vollen Monat unterbrochen, verlängert sie sich um volle Monate ohne Leistungsbezug. Eine neue Karenzzeit beginnt nur, wenn zuvor mindestens 3 Jahre keine Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII oder nach dem SGB II bezogen worden sind. Werden die Kosten der Unterkunft nach Ablauf der Karenzzeit nicht gesenkt, wird grundsätzlich ein Kostensenkungsverfahren durchgeführt und nur der angemessene Teil der Kosten für die Unterkunft anerkannt.

Übernahme von Heizkosten und Warmwasserversorgung

Bedarfe für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung werden in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit sie angemessen sind. Eine Karenzzeit wie bei unangemessenen Unterkunftskosten gibt es dabei nicht. Für Heizkosten ergeben sich die Richtwerte für wirtschaftliche Heizkosten auf Basis der angemessenen Wohnfläche und den Werten des jeweils aktuellen bundesweiten Heizspiegels (www.heizspiegel.de).

Keine Kostenübernahme

Nicht zu den Kosten der Unterkunft zählen Aufwendungen für Haushaltsenergie und Kochfeuerung. Diese Kosten werden im Rahmen der Bedarfsermittlung nicht berücksichtigt, da sie bereits mit dem Regelbedarf abgegolten sind.

Vorlage der jährlichen Betriebs-/Nebenkostenabrechnung

Sie erhalten in der Regel einmal jährlich eine Betriebs-/Nebenkostenabrechnung durch Ihren Vermieter. Sie sind verpflichtet, diese Abrechnung unverzüglich im Fachbereich Soziales und Inklusion.

Guthaben aus der Betriebs-/Nebenkostenabrechnung

Rückzahlungen und Guthaben aus der Betriebs-/Nebenkostenabrechnung gelten als Einkommen und mindern in dem Monat des Zuflusses den bestehenden Leistungsanspruch.

Nachforderung aus der Betriebs-/Nebenkostenabrechnung

Soweit Ihre Unterkunftskosten als angemessen anerkannt werden, können auch die Nachforderungen Ihres Vermieters aus der Betriebs-/Nebenkostenabrechnung als Kosten der Unterkunft anerkannt werden.

Wichtige Hinweise zum Umzug

Vor Abschluss eines Mietvertrages sollten Sie in jedem Fall die Zustimmung zur Übernahme der Aufwendungen für die neue Unterkunft beim Sozialhilfeträger einholen. Die Zustimmung kann jedoch nur dann erteilt werden, wenn der von Ihnen angestrebte Umzug auch erforderlich ist und die Aufwendungen angemessen sind. Eine Zustimmung zur Übernahme unangemessener Aufwendungen kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn dafür besondere Gründe vorliegen. Natürlich können Sie auch ohne Zustimmung des Sozialhilfeträgers in eine neue Wohnung ziehen. Soweit die Miete im Rahmen der o. g. Richtlinien angemessen ist, wird diese auch bei der sozialhilferechtlichen Bedarfsberechnung berücksichtigt werden. Sind die Aufwendungen allerdings unangemessen, werden ohne vorherige Zustimmung des Sozialhilfeträgers die Mietkosten nur bis zur Höhe der Angemessenheitsgrenze als Bedarf anerkannt. Die darüber liegenden Aufwendungen müssen Sie selbst tragen. Dies gilt im Übrigen auch für einen Umzug während der Karenzzeit, sodass es angezeigt ist, auch während dieses Zeitraumes die Zustimmung des Sozialhilfeträgers einzuholen. Weiterhin kann der Anspruch auf die Übernahme sämtlicher Umzugsfolgekosten sowie die Übernahme einer Kautions- bzw. von Genossenschaftsanteilen für die neue Wohnung entfallen. Denn nur, wenn ein Umzug auch tatsächlich erforderlich ist, werden die mit dem Umzug entstehenden angemessenen Kosten durch den Sozialhilfeträger übernommen.

Bitte überprüfen Sie vor dem Unterschreiben Ihres Mietvertrages, ob die Angaben im Mietvertrag den Angaben im Mietangebot tatsächlich entsprechen. Achten Sie insbesondere auf die Höhe der Miete und ob eine Vereinbarung über eine Staffelmiete vorliegt. Sollten Sie sich unsicher sein, unterschreiben Sie den Mietvertrag zunächst noch nicht, sondern legen Sie diesen Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin oder Ihrem zuständigen Sachbearbeiter vor.

Es ist also in jedem Fall wichtig, dass Sie vor einem geplanten Umzug konkret abklären, ob und welche Kosten durch den Sozialhilfeträger übernommen werden können.

Kosten für Wohnungsräumung und -renovierung

Vorrangig sind die Wohnungsräumung und Wohnungsrenovierung durch Familienangehörige oder andere private Personen zu organisieren und durchzuführen. Besteht diese Möglichkeit nicht, ist auf Antragstellung durch den Sozialhilfeträger Potsdam zu prüfen, ob diese Kosten unter Einsatz öffentlicher Mittel vom Sozialhilfeträger getragen werden können. Die Kostenübernahmen erfolgen nicht rückwirkend für bereits durchgeführte Wohnungsräumungen- und Wohnungsrenovierungen.

Wohnungsräumung

Insofern die Wohnungsräumung durch entsprechende Unternehmen durchgeführt werden muss, sind dem Sozialhilfeträger drei Kostenvoranschläge unterschiedlicher Unternehmen vorzulegen. Der Sozialhilfeträger prüft vor der Wohnungsräumung, welchem Unternehmen die Kostenübernahmeerklärung erteilt wird.

Wohnungsrenovierung / Auszugsrenovierung

Als Nachweis über die Pflicht zur Wohnungsrenovierung bzw. Auszugsrenovierung ist dem Sozialhilfeträger Potsdam der gültige Mietvertrag, aus dem diese Pflicht eindeutig hervorgeht, sowie ein Protokoll über vom Vermieter verlangte durchzuführende Maßnahmen vorzulegen. Zudem sind drei Angebote entsprechender Firmen über die voraussichtlich entstehenden Kosten für die Wohnungsrenovierung vorzulegen. Der Sozialhilfeträger prüft diese Kostenvoranschläge und erteilt ggf. die Kostenübernahmeerklärung.

B - Sonstige Wohnform (§ 42 a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB XII)

Sonstige Wohnformen im Sinne von § 42 a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB XII sind alle Unterbringungsformen, die keine Wohnung und keine besondere Wohnform darstellen, und in denen keine längerfristige oder dauerhafte Unterbringung vorgesehen ist, sondern die vielmehr häufig der Vermeidung von Obdachlosigkeit dienen. Zu den sonstigen Wohnformen gehören insbesondere Wohnwagen, Notquartiere/Gemeinschaftsunterkünfte und Obdachlosenunterkünfte.

Lebt die leistungsberechtigte Person in einer sonstigen Unterkunft allein, so sind höchstens die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Potsdam als Bedarf anzuerkennen.

Lebt die leistungsberechtigte Person zusammen mit anderen Bewohnern in einer sonstigen Unterkunft, so sind höchstens die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anzuerkennen, die die leistungsberechtigte Person nach der Zahl der Bewohner anteilig an einem entsprechenden Mehrpersonenhaushalt zu zahlen hätte.

Ausnahmen

Unter folgenden Voraussetzungen können höhere Kosten anerkannt werden:

1. eine Unterbringung in einer angemessenen Wohnung kann voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten erreicht werden,
2. eine Unterbringung in einer angemessenen Wohnung erscheint aussichtslos und es ist auch keine angemessene sonstige Unterkunft verfügbar,
3. mit den Kosten sind Bestandteile des Regelbedarfs abgedeckt (Komplettmiete mit Bestandteilen für z. B. Haushaltsenergie oder Gebühren für Kabelfernsehen).

Ggf. sind abweichende Festsetzungen des Regelsatzes nach § 27 a Abs. 4 SGB XII möglich. Liegt keine der genannten Ausnahmen vor, sind von vornherein statt der unangemessenen tatsächlichen Kosten nur die angemessenen Kosten anzuerkennen. Liegt keine der genannten Ausnahmen vor, sind von vornherein statt der unangemessenen tatsächlichen Kosten nur die angemessenen Kosten anzuerkennen.

C – Wohnen in stationären Pflegeeinrichtungen (§ 27 b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB XII)

Die Pflegeversicherung entlastet Pflegebedürftige von Aufwendungen bei stationärer Pflege, die für ihre Versorgung nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit erforderlich sind (pflegebedingte Aufwendungen), die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung werden von der Pflegeversicherung nicht übernommen (vgl. § 4 Abs. 2 S. 2 SGB XI).

Die Kosten der Unterkunft und Heizung können als notwendiger Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen übernommen werden (vgl. § 27 b Abs. 1 SGB XII). Diese richten sich in ihrer Höhe nach den Leistungen der Grundsicherung und sind in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts zu berechnen (vgl. § 27 b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 i. V. m. § 42 Nr. 4 Buchst. B SGB XII).

Anlage 6.4 a Informationen zu den Kosten für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform gemäß § 42 a Abs. 5 und 6 SGB XII

für den Fachbereich Soziales und Inklusion der Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Inklusion und Hilfe zur Pflege

Weil die Kosten der Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform (der ehemals „stationären Einrichtung“) seit dem 01.01.2020 nicht mehr zu den sog. Fachleistungen der Eingliederungshilfe gehören, muss der Leistungserbringer mit den Bewohnern Verträge über die Überlassung von Wohnraum schließen.

Im Regelfall wird ein Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) geschlossen, mit dem sich der Leistungserbringer vertraglich zugleich zur Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen verpflichtet.

Die Vertragsparteien sind grundsätzlich frei in der inhaltlichen Ausgestaltung der Verträge. Eine mögliche Anerkennung der Kosten für Unterkunft und Heizung als sozialhilferechtlicher Bedarf für die Personenkreise des Dritten und Vierten Kapitels Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII) (Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) richtet sich jedoch ausschließlich und abschließend nach § 42 a Abs. 5 und 6 SGB XII. Dabei ist es möglich, dass einzelne sich aus dem Vertrag ergebende Kosten nicht vom Sozialhilfeträger übernommen werden können, weil die Voraussetzung dieser Vorschrift an die Ausgestaltung des Vertrages nicht erfüllt sind.

Der Vertrag über die Überlassung von Wohnraum muss sich auf ein konkretes Mietobjekt beziehen. Das bedeutet, dass der Leistungserbringer mit Ihnen bei einem Umzug innerhalb der besonderen Wohnform einen neuen Vertrag abschließen bzw. den alten mit Ihrer Zustimmung ändern muss.

Eine Übernahme kommt zudem nur für **angemessene** Kosten für Unterkunft und Heizung in Betracht.

Tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gelten dann als angemessen, wenn sie die Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete von Einpersonenhaushalten im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Trägers, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Räumlichkeiten liegen, nicht überschreitet. Diese sogenannte untere Angemessenheitsgrenze wird vom örtlichen Sozialhilfeträger im jeweils laufenden Jahr für das folgende Kalenderjahr neu festgelegt und sollte dort vor Abschluss eines Wohn- und Betreuungsvertrages erfragt werden.

I. Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe von bis zu 100 Prozent der unteren Angemessenheitsgrenze

Soweit die vertraglich vereinbarten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung die untere Angemessenheitsgrenze nicht übersteigen, gelten diese stets als angemessen.

II. Erhöhung der Bedarfe auf bis zu 125 Prozent der unteren Angemessenheitsgrenze (obere Angemessenheitsgrenze)

Überschreiten die tatsächlichen Aufwendungen die untere Angemessenheitsgrenze, sind um bis zu 25 Prozent höhere als die angemessenen Aufwendungen anzuerkennen, wenn die leistungsberechtigte Person die höheren Aufwendungen durch einen Vertrag mit gesondert ausgewiesenen zusätzlichen Kosten nachweist für

1. einen Möblierungszuschlag für den persönlichen Wohnraum
2. Wohn- und Wohnnebenkosten, sofern diese Kosten im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sind,
3. Haushaltsstrom, Instandhaltung des persönlichen Wohnraums und der Gemeinschaftsräume sowie der Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten
4. Gebühren für Telekommunikation sowie Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet.

Nr. 1: Möblierungszuschlag

Wird der persönliche Wohnraum voll oder teilweise möbliert vermietet, werden die entsprechenden Kosten für Ausstattung und Unterhalt über den Möblierungszuschlag abgegolten. Bei einer vollen Möblierung kann durch den Sozialhilfeträger beim Einzug nicht zusätzlich ein einmaliger Bedarf für eine Wohnungsausstattung bewilligt werden. Auch wenn zusätzlich geltend gemachte Kosten für die Instandhaltung und turnusmäßigen Ersatz können in diesem Fall nicht anerkannt werden.

Kosten für Möbel in Gemeinschaftsräumen werden nicht berücksichtigt.

Nr. 2: Wohn- und Wohnnebenkosten, sofern diese im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sind

Werden solche Kosten in den Vertrag aufgenommen, sind diese detailliert zu begründen und nachzuweisen. Dabei ist nicht nur die Höhe der Kosten zu belegen, sondern auch ein Nachweis dafür zu erbringen, dass in vergleichbaren Wohnformen in der Durchschnittsbetrachtung Kosten in ungefähr gleicher Höhe entstehen.

Nr. 3: Haushaltsstrom, Instandhaltungskosten, Ausstattung mit Großgeräten

Diese Kosten umfassen:

- Kosten aus Lieferverträgen zur Versorgung mit Haushaltsstrom
- Ausstattung der Gemeinschaftsräume mit Haushaltsgroßgeräten wie Kühlschränken, Herd, Spülmaschinen oder Waschmaschinen
- Instandhaltungskosten; dies sind diejenigen Kosten, die dafür entstehen, die Räume in dem Zustand zu erhalten, der sich sonst aufgrund von Alterung und Abnutzung verschlechtern würde. Neben den Materialkosten fallen hierunter auch Dienstleistungskosten für z.B. Wartung oder Hausmeisterdienste.

Nr. 4: Gebühren für Telefon, Internet, Fernsehen

Hierunter fallen die Kosten für vom Leistungsanbieter geschlossene Verträge zur Versorgung der Bewohner mit Telekommunikationsdienstleistungen, Internet- und TV-Angeboten.

Die Zuschläge nach Nummer 2 bis 4 sind nach der Anzahl der in einer baulichen Einheit lebenden Person zu gleichen Teilen aufzuteilen. Im Vertrag sind deshalb neben den Kosten pro Person auch die Höhe der Gesamtkosten je Zuschlag und die Anzahl der vorgesehenen Bewohner anzugeben. Ohne eine solche Aufschlüsselung (z. B. 3.840 EUR Gesamtstromkosten: 20 Bewohner: 12 Monate = 16 EUR monatlich pro Person) können die zusätzlichen Kosten durch den Sozialhilfeträger nicht anerkannt werden.

Für diesen Fall werden Sie vom Sozialleistungsträger unter Nennung der konkreten Beanstandungen gebeten, mit dem Vermieter eine Anpassung des Vertrages zu vereinbaren bzw. sich rechtlichen Rat einzuholen. Sie haben die Möglichkeit, beim örtlich zuständigen Amtsgericht Beratungshilfe zu beantragen, eine Schlichtung in Anspruch zu nehmen (www.verbraucher.schlichtung.de) und sich durch den Berufsverband der Berufsbetreuer beraten zu lassen.

III. Überschreitung der oberen Angemessenheitsgrenze

Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen die obere Angemessenheitsgrenze, werden die übersteigenden Aufwendungen gemäß § 113 Abs. 5 SGB IX vom Träger der Eingliederungshilfe übernommen, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderung erforderlich ist.

Dies gilt sowohl für Leistungsempfänger nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII als auch für jene Menschen, die z. B. aufgrund einer hohen Erwerbsminderungsrente nicht sozialhilfeberechtigt sind.

Voraussetzung für die Übernahme ist neben der Leistungsberechtigung nach dem SGB IX **eine schriftliche Vereinbarung des Eingliederungshilfeträgers mit dem Leistungserbringer**. Die Gewährung richtet sich nach dem Einzelfall, der Art des Bedarfs, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln sowie der vom Leistungsberechtigten gewünschten Wohnform.

IV. Mietkautionen

Die Zahlung einer Kautionsdarf der Leistungserbringer nur verlangen, wenn dies im Vertrag vereinbart ist und der Sozialhilfeträger die Kosten für Unterkunft und Heizung nicht direkt an den Leistungserbringer zahlt (s. VII) Die Höhe der Kautions ist auf maximal das Doppelte eines Monatsentgelts beschränkt.

V. Betriebskostenabrechnung

Wohn- und Betreuungsverträge sehen in der Regel keine Betriebskostenvorauszahlungen und somit auch keine Betriebskostenabrechnungen vor. Sie haben aber das Recht, sich von dem Leistungserbringer den Anteil der kalten Betriebskosten und der Heizkosten am Gesamtentgelt aufschlüsseln zu lassen. Hierdurch sind für Sie spätere Mieterhöhungen besser nachvollziehbar.

VI. Mieterhöhungen

Der Leistungserbringer kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die Berechnungsgrundlage verändert hat. So können sich beispielsweise die Betriebskosten erhöht haben.

Die Entgelterhöhung ist Ihnen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. In der Begründung müssen die alten den neuen Entgeltbestandteilen gegenüber gestellt werden und zwar unter Angabe des Umlagemaßstabes. Ändern sich die unter II. genannten Zuschläge, sind diese wiederum wie oben zu beschreiben aufzuschlüsseln. Ferner ist Ihnen der Zeitpunkt der Entgelterhöhung mitzuteilen. Der Leistungserbringer darf das neue Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang seiner begründeten Erhöhungserklärung verlangen. Sie müssen rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben des Leistungserbringers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

Außerdem darf der Leistungserbringer das Entgelt nur erhöhen, wenn sowohl die Erhöhung als solche, als auch die erhöhten Entgelte angemessen sind. Das gilt nicht für die Fälle, in denen die Kosten der Unterkunft die obere Angemessenheitsgrenze überschreiten und eine Vereinbarung zwischen dem Träger und der Eingliederungshilfe und dem Leistungsanbieter vorliegt.

Die Vertragsänderung bedarf Ihrer Zustimmung. Bitte achten Sie bis zu Ihrer endgültigen Entscheidung, ob Sie die Erhöhung akzeptieren oder ablehnen wollen, darauf, die Mehrforderung nicht rüge los zahlen, da dies sonst als Anerkennung gewertet werden kann. In solchen Fällen sollten Sie stets einen Vorbehalt anmelden.

VII. Direktzahlungen

Sie können gegenüber dem Sozialhilfeträger Ihr Einverständnis zur Direktzahlung der Kosten der Unterkunft erklären. Bitte achten Sie hierbei darauf, diese Erklärung von einer etwaigen Bitte auf Direktzahlung sonstiger existenzsichernder Leistungen zu trennen.

Eine Direktzahlung kann maximal in Höhe des Ihnen insgesamt zustehenden Zahlungsanspruchs erfolgen, der von Ihrem anrechenbaren Einkommen abhängig ist. Es besteht somit die Möglichkeit, dass Sie trotz der Einwilligung zur Direktzahlung einen Teil der Kosten für Unterkunft und Heizung selbst auf das Konto des Leistungserbringers überweisen müssen.

Anlage 6.5

Belehrung zur Beantragung der Übernahme der Kosten für die Wohnungsräumung und -renovierung sowie der Übernahme der Mietweiterzahlung bei Umzug in eine Pflegeeinrichtung

für den Fachbereich Soziales und Inklusion der Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Inklusion und Hilfe zur Pflege
Arbeitsgruppe Hilfe zur Pflege

Bei der Gewährung der Leistung Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen berücksichtigt der Sozialhilfeträger Potsdam bei der Bedarfsberechnung den notwendigen Lebensunterhalt. Dieser umfasst u. a. Kosten für die Unterkunft. Innerhalb von Einrichtungen wird ein Pauschalbetrag zur Berechnung des fiktiven Bedarfes zu Grunde gelegt. Der Sozialhilfeträger ist per Gesetz lediglich zur Anerkennung dieses Pauschalbetrages verpflichtet. Darüber hinaus ist der Sozialhilfeträger nur zur Übernahme weiterer Kosten verpflichtet, wenn diese unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalls notwendig und angemessen sind.

Doppelte Mietaufwendungen

Insofern nach Aufnahme der leistungsbeantragenden Person in eine vollstationäre Einrichtung zur Beendigung eines gültigen Mietverhältnisses eine Kündigungsfrist einzuhalten ist, kann der Sozialhilfeträger Potsdam die Mietweiterzahlungen während der Kündigungsfrist übernehmen. Die Übernahme dieser „doppelten Mietaufwendung“ durch den Sozialhilfeträger Potsdam ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden.

Als Nachweis über die Pflicht zur Einhaltung einer Kündigungsfrist sind dem Sozialhilfeträger Potsdam der gültige Mietvertrag sowie eine Kündigungsbestätigung des Vermieters vorzulegen.

Ist die Einhaltung der Kündigungsfrist unabdingbar, so ist während der Frist durch die leistungsbeantragende Person oder durch dessen gesetzlichen Vertreter (Betreuer, Bevollmächtigter) dem Sozialhilfeträger nachzuweisen, dass kontinuierlich die vorzeitige Beendigung der doppelten Mietbelastung (durch Untervermietung, Suchen eines Nachmieters etc.) angestrebt wurde. Der Sozialhilfeträger prüft die eingereichten Nachweise und entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

Hierbei kann nicht lediglich auf die Bestrebungen des Vermieters zur Suche eines Nachmieters abgestellt werden. Insofern der Vermieter entsprechende Bemühungen nicht zulässt, ist dem Sozialhilfeträger hierüber eine schriftliche Erklärung mit Begründung vom Vermieter vorzulegen.

Kosten für Wohnungsräumung und -renovierung

Vorrangig sind die Wohnungsräumung und Wohnungsrenovierung durch Familienangehörige oder andere private Personen zu organisieren und durchzuführen. Besteht diese Möglichkeit nicht, ist auf Antragstellung durch den Sozialhilfeträger Potsdam zu prüfen, ob diese Kosten unter Einsatz öffentlicher Mittel vom Sozialhilfeträger getragen werden können. Die Kostenübernahmen erfolgen nicht rückwirkend für bereits durchgeführte Wohnungsräumungen- und Wohnungsrenovierungen.

Wohnungsräumung

Insofern die Wohnungsräumung durch entsprechende Unternehmen durchgeführt werden muss, sind dem Sozialhilfeträger drei Kostenvoranschläge unterschiedlicher Unternehmen vorzulegen. Der Sozialhilfeträger prüft vor der Wohnungsräumung, welchem Unternehmen die Kostenübernahmeerklärung erteilt wird.

Wohnungsrenovierung / Auszugsrenovierung

Als Nachweis über die Pflicht zur Wohnungsrenovierung bzw. Auszugsrenovierung ist dem Sozialhilfeträger Potsdam der gültige Mietvertrag, aus dem diese Pflicht eindeutig hervorgeht, sowie ein Protokoll über vom Vermieter verlangte durchzuführende Maßnahmen vorzulegen.

Zudem sind 3 Angebote entsprechender Firmen über die voraussichtlich entstehenden Kosten für die Wohnungsrenovierung vorzulegen. Der Sozialhilfeträger prüft diese Kostenvoranschläge und erteilt ggf. die Kostenübernahmeerklärung.

Anlage 7

Erklärung

über die Entbindung von Schweigepflichten gemäß §§ 67 ff. SGB X

für den Fachbereich Soziales und Inklusion der Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Inklusion und Hilfe zur Pflege
Bereich soziale Leistungen und Integration

(Bitte für jede Stelle ein einzelnes Exemplar)

Name, Vorname	Aktenzeichen

Die folgende Erklärung gilt ▶

und ▼

(Bitte zutreffende Institution auswählen.)	Bitte genau bezeichnen (Name der Institution, Anschrift)

Hiermit entbinde ich die oben markierten und benannten Stellen von ihrer Schweigepflicht entsprechend § 203 Strafgesetzbuch (StGB) in Bezug auf:

- den Austausch aller ärztlichen und psychologischen Daten/Unterlagen (Befunde, Diagnostik, Entlassungsbericht) im Rahmen der Entscheidung über den vorliegenden Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe, soweit dies für die Entscheidung erforderlich ist,
- die Weiterleitung von Akten für den zwischenbehördlichen Austausch,
- _____,
- _____.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der zuständige Sozialhilfeträger/Träger der Eingliederungshilfe der Landeshauptstadt Potsdam sich mit den oben benannten Personen und Stellen zu den oben benannten Zwecken beraten und austauschen darf. Dies gilt auch für die Berücksichtigung und Einbindung im Gesamtplanverfahren.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass bei einer Nichterteilung der Schweigepflichtentbindung die beantragten Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Vorschriften des SGB IX ggf. nicht geprüft und nicht bewilligt werden können.

Mir ist bekannt, dass ich die Schweigepflichtentbindungserklärung freiwillig abgebe und diese von mir jederzeit widerrufen werden kann.

Sie gilt widerruflich bis _____.

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person/der gesetzlichen Vertretung (P1)

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person/der gesetzlichen Vertretung (P2)

**Anlage 12 Hinweise zur Gewährung von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern
Zwölftes Buch (SGB XII) – Drittes bis Neuntes Kapitel und Neuntes Buch (SGB IX)
für den** Fachbereich Soziales und Inklusion der Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Inklusion und Hilfe zur Pflege
Bereich Soziale Leistungen und Integration

1. Sozialhilfe

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuarbeiten. Zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken. (§ 1 SGB XII)

Auf Sozialhilfe besteht ein Anspruch, soweit bestimmt wird, dass die Leistung zu erbringen ist. Der Anspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. (§ 17 SGB XII)

Die Leistungen richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach der Art des Bedarfs, den örtlichen Verhältnissen, den eigenen Kräften und Mitteln der Person oder des Haushalts bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 9 Abs. 1 SGB XII).

Leistungen nach dem SGB XII können in Form von Dienstleistungen, Geldleistungen und Sachleistungen erbracht werden (vgl. § 10 Abs. 1 SGB XII). Geldleistungen haben in der Regel Vorrang vor Gutscheinen oder Sachleistungen (vgl. § 10 Abs. 2 SGB XII). Die Leistungen der Sozialhilfe sind in der Regel abhängig vom Einkommen und Vermögen.

Sollte der Wunsch bestehen, einer Tätigkeit nachgehen zu wollen, erhalten Sie Beratung und Unterstützung (§ 11 Abs. 3 SGB XII) durch Ihren zuständigen Sachbearbeiter. Ein Anspruch auf Vermittlung resultiert hieraus nicht.

Die Sozialhilfe, mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Antragserfordernis), setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen (§ 18 Abs. 1 SGB XII).

Die Sozialhilfe soll vorbeugend geleistet werden, wenn dadurch eine drohende Notlage ganz oder teilweise abgewendet werden kann (§ 15 Abs. 1 SGB XII). Sie wird daher nicht rückwirkend erbracht. Bitte achten Sie darauf, dass alle Leistungen, die von der Sozialhilfebehörde erbracht werden sollen (z. B. einmalige Leistungen), rechtzeitig bei der Sozialhilfebehörde zu beantragen sind.

Aufgaben des Sozialhilfeträgers

Die Mitarbeitenden des Sozialhilfeträger prüfen, wie der jeweiligen Notlage am besten begegnet werden kann und welche Hilfen im Einzelfall in Frage kommen (Leistungsart).

Der Sozialhilfeträger hat den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen.

Die Behörde hat dabei alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen (§ 20 Abs. 1, 2 SGB X). Der Sozialhilfeträger bedient sich der Beweismittel, die er nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält (§ 21 Abs. 1 SGB X).

Die Mitarbeitenden des Sozialhilfeträgers stellen außerdem wegen des Nachranges der Sozialhilfe (§ 2 SGB XII) fest, ob die antragstellende Person eigenes Einkommen und Vermögen einzusetzen hat, ob Ansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern bestehen oder ob Angehörige ihr helfen können.

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können (vgl. § 27 Abs. 1 SGB XII).

Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnerinnen/Lebenspartner sind das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten oder Lebenspartnerinnen/Lebenspartner gemeinsam zu berücksichtigen; gehören minderjährige unverheiratete Kinder dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils an und können sie den notwendigen Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht beschaffen, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils gemeinsam zu berücksichtigen (vgl. § 27 Abs. 2 SGB XII).

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist nach den besonderen Voraussetzungen des Vierten Kapitels SGB XII Personen zu leisten, welche die Altersgrenze im Rahmen des § 41 Abs. 2 SGB XII vollendet haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können (vgl. § 41 SGB XII).

Einkommen und Vermögen des nicht getrenntlebenden Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners, welche dessen notwendigen Lebensunterhalt übersteigen, sind zu berücksichtigen. Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII vor.

Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII

Hilfen zur Gesundheit, Hilfen zur Pflege, Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen werden nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnerinnen/Lebenspartner und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels dieses Buches nicht zuzumuten ist.

Bekleidungshilfe innerhalb von Einrichtungen

Der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen umfasst u.a. einen entsprechenden Betrag für Bekleidung, da dieser Bedarf durch die Gewährung des Barbetrages (Taschengeld) nicht abgedeckt ist.

Dem Sozialhilfeträger Potsdam sind die davon angeschafften Bekleidungen nicht nachzuweisen. Angaben der nachfragenden Person über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden als Sozialgeheimnis behandelt und Dritte nicht unbefugt offenbart. Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat oder soweit eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis vorliegt.

Unterhalt

Nach §§ 1601 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) erfolgt die Unterhaltsprüfung bei bezeichneten Verwandten, die vorbehaltlich Ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet sind, Unterhalt zu gewähren. Die möglichen Unterhaltsansprüche gehen gemäß § 94 Abs. 1 SGB XII zusammen mit dem nach § 1605 BGB bestehenden unterhaltsrechtlichen Anspruch auf Auskunft auf die Landeshauptstadt Potsdam über.

Nach § 43 Abs. 2 SGB XII bleiben Unterhaltsansprüche einer grundsicherungsberechtigten Person gegenüber ihren Kindern und Eltern grundsätzlich unberücksichtigt, sofern deren steuerrechtliche Einkünfte unter dem Betrag von 100.000 Euro jährlich liegen. Das Einkommen mehrerer Kinder wird nicht zusammengerechnet. Sofern Anhaltspunkte vorliegen, dass die Einkommensgrenze von 100.000 Euro erreicht oder überschritten wird, kann verlangt werden, dass die Daten der betreffenden Personen angegeben werden.

Unterhaltsansprüche bei getrennt Lebenden oder Geschiedenen sind generell zu verfolgen.

Kostensatz

Zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe ist verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres für sich oder andere durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe herbeigeführt hat. Zum Kostenersatz ist auch verpflichtet, wer als leistungsberechtigte Person oder als deren Vertreter die Rechtswidrigkeit des der Leistung zu Grund liegenden Bewilligungsbescheides kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Der Erbe der leistungsberechtigten Person oder dessen Ehegatte oder dessen Lebenspartner ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet. Die Ersatzpflicht besteht nur für die Kosten der Sozialhilfe, die innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren vor dem Erbfall aufgewendet worden sind. Diese Ersatzpflicht gehört zu den Nachlassverbindlichkeiten; der Erbe haftet aber nur mit dem Wert des Nachlasses. Leistungen nach dem Vierten Kapitel XII (Grundsicherung) sind nicht vom Erben zu ersetzen.

Schulden

Schulden können grundsätzlich weder übernommen noch bei der Gestaltung der Hilfe berücksichtigt werden. Dieser Grundsatz ist in Ausnahme durch § 36 SGB XII durchbrochen und bedarf der Einzelfallprüfung.

Einmalige Geldleistungen

Im Rahmen der § 31 SGB XII können (ausschließlich) für folgende Anschaffungen bzw. Situationen einmalige Leistungen bewilligt werden:

- a) Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten.
- b) Erstausstattung für Bekleidung und Erstattungen bei Schwangerschaft und Geburt
- c) Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Der konkrete Bedarf ist rechtzeitig und vor Beschaffung, gegebenenfalls formlos, beim Sozialhilfeträger oder der von ihm beauftragten Stelle bekanntzugeben. Eine nachträgliche Kostenübernahme kommt grundsätzlich nicht in Frage. Die internen Regelungen zur grundsätzlich pauschalen Bewilligung können Sie beim Sozialhilfeträger der Landeshauptstadt Potsdam einsehen.

Besonderheiten in Einrichtungen über Tag und Nacht

Voraussetzung für die Kostenübernahme in vollstationären Einrichtungen bzw. Betreuten Wohnformen durch den Sozialhilfeträger ist das Vorhandensein gültiger Vergütungsvereinbarungen über die Kostensätze, Investitionskosten und ggf. der Ausbildungsvergütung. Vor Abschluss eines Vertrages ist durch die leistungsbeantragende Person bzw. deren gesetzlichen Vertreter die Einrichtung auf das Vorhandensein dieser Vergütungsvereinbarung zu befragen. Wurde keine Vereinbarung zwischen der Einrichtung sowie dem örtlichen Sozialhilfeträger geschlossen, entfällt eine mögliche Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger Potsdam.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für die Belegung eines Einzelzimmers nicht grundsätzlich vom Sozialhilfeträger Potsdam anerkannt werden. Kapazitätsprobleme der Einrichtung, die einer Verlegung in ein Doppelzimmer entgegenstehen, werden nicht anerkannt. Ausnahmefälle für die Belegung eines Einzelzimmers sind durch entsprechende Nachweise (ärztliche Stellungnahmen, Stellungnahmen der Einrichtung) dem Sozialhilfeträger zu belegen.

Mit Datum der Beantragung einer Höherstufung der Pflegebedürftigkeit (Pfleigestufe) bei der Pflegekasse ist bereits auch der Sozialhilfeträger der Landeshauptstadt Potsdam über diese Antragstellung zu informieren.

2. Eingliederungshilfe

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können (§ 90 SGB IX).

Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit sind, an der Gesellschaft teilzuhaben oder die von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind (§ 99 SGB IX). Dazu gehören körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen, die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern (§§ 99, 2 SGB IX).

Die Eingliederungshilfeleistungen werden auf Antrag erbracht, außer sie werden im Gesamtplanverfahren festgestellt. Die Leistungen werden frühestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung erbracht, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits vorlagen (§ 108 Abs. 1 SGB IX).

Aufgabe des Eingliederungshilfeträgers

Die Mitarbeitenden des Eingliederungshilfeträgers entscheiden über Art und Maß der Leistungserbringung nach pflichtgemäßem Ermessen, soweit das Ermessen nicht ausgeschlossen ist (§ 107 Abs. 2 SGB IX).

Der Leistungsträger hat den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen. Er hat dabei alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für den Antragsteller günstigen Umstände zu berücksichtigen (§ 20 Abs. 1 und Abs. 2 SGB IX). Der Eingliederungshilfeträger bedient sich der Beweismittel, die er nach pflichtgemäßen Ermessen zur Sachverhaltsermittlung für geboten hält (§ 21 Abs. 1 SGB IX). Der Leistungsträger stellt außerdem fest, ob Ansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern bestehen (§ 91 Abs. 1 SGB IX).

Teilhabe-/Gesamtplan

Der Träger der Eingliederungshilfe stellt in einem geeigneten Verfahren im Zusammenwirken mit der rechtlichen Vertretung, der leistungsberechtigten Person und mehreren Fachkräften den Bedarf, die zu gewährende Leistungsart sowie deren Ausgestaltung und Durchführung fest.

Zur Bedarfsermittlung wird begleitend der Integrierte Teilhabeplan Brandenburg (ITP Brandenburg) genutzt. Ausgehend von Wünschen und Zielen der leistungsberechtigten Person und ihrer aktuellen Lebenssituation werden Teilhabeziele mit entsprechenden Indikatoren abgestimmt. Das Vorgehen wird unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und Beeinträchtigungen sowie der Hilfen im Umfeld geplant und mit der Art der Leistung abgestimmt.

Eigenbeitrag

Für Leistungen der Eingliederungshilfe ist ein Beitrag zu den Aufwendungen aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 SGB IX der antragstellenden Person sowie bei minderjährigen Personen der im haushaltlebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils die Beiträge nach § 136 Abs. 2 SGB IX übersteigt.

Ausnahmen und Privilegierungen sind in § 138 Abs. 1 SGB IX geregelt.

Für Leistungen der Frühförderung, Hilfen zur Schulbildung sowie zur sozialen Teilhabe für Kinder, die noch nicht eingeschult worden sind, werden generell keine Beiträge erhoben.

1. Sozialhilfe

Leistungsausschluss

Ausländische Personen und ihre Familienangehörigen erhalten gemäß § 23 Abs. 3 SGB XII keine Leistungen nach § 23 Abs. 1 SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege) und keine Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), wenn

1. sie weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmer oder Selbstständige noch auf Grund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
2. sie kein Aufenthaltsrecht haben oder sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt oder
3. sie eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen.

Nummer 1 und 3 gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

Möglichkeit befristeter Überbrückungsleistungen bei Vorliegen von Hilfebedürftigkeit

Sofern Sie zu den oben genannten Personenkreisen gehören und nachweislich hilfebedürftig sind, können Ihnen bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von einem Monat, einmalig innerhalb von zwei Jahren nur eingeschränkte Hilfen als Überbrückungsleistungen gewährt werden. Die Zweijahresfrist beginnt mit dem Erhalt der Überbrückungsleistungen.

Die befristeten Überbrückungsleistungen umfassen:

1. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Ernährung sowie Körper- und Gesundheitspflege,
2. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie Warmwasserversorgung in angemessener Höhe,
3. die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen und
4. Leistungen für Schwangerschaft und Mutterschaft.

Liegen im Einzelfall nachweislich besondere Umstände vor, können zur Überwindung einer besonderen Härte andere Leistungen im Sinne von § 23 Abs. 1 SGB XII gewährt werden.

Leistungen über einen Zeitraum von einem Monat hinaus können nur erbracht werden, soweit dies im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände nachweislich zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist.

Rechtmäßiger Aufenthalt über fünf Jahre in der BRD ohne wesentlicher Unterbrechung/Meldebehörde

Ausländische Personen und ihre Familienangehörigen erhalten Leistungen nach § 23 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB XII nur, wenn sie sich seit mindestens fünf Jahren ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten; dies gilt nicht, wenn der Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetzes/EU festgestellt wurde. Die Frist beginnt mit der Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde. Zeiten des nicht rechtmäßigen Aufenthalts, in denen eine Ausreisepflicht besteht, werden auf Zeiten des tatsächlichen Aufenthalts nicht angerechnet. Ausländerrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Darlehen für Rückreisekosten

Neben den befristeten Überbrückungsleistungen werden auf Antrag auch die angemessenen Kosten der Rückreise übernommen. Dies gilt auch soweit Sie allein durch die angemessenen Kosten der Rückreise die Bedarfe für Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege sowie für Unterkunft und Heizung sowie Warmwasser nicht aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe Dritter decken können. Die Leistung kann nur als Darlehen gewährt werden.

2. Eingliederungshilfe

Leistungsausschluss

Ausländische Personen, die eingereist sind, um Leistungen nach Teil 2 des Neuntes Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX – Eingliederungshilferecht) zu erlangen, haben keinen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe.

Ausländische Personen mit Aufenthaltsrecht

Ausländer, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, können Leistungen nach Teil 2 SGB IX erhalten, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Einschränkung auf Ermessensleistungen nach Satz 1 gilt nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten.

Asylbewerber/Asylbewerberinnen

Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) erhalten keine Leistungen der Eingliederungshilfe.

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG ist Teil 2 SGB IX auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Als Aktenvermerk an die:

Landeshauptstadt Potsdam
 Fachbereich Soziales und Inklusion (38)
 Arbeitsgruppe

Friedrich-Ebert-Straße 79/81
 14469 Potsdam

Empfangsbekanntnis

der Anlagen 6.1 bis 6.5 sowie der Anlagen 12 und 13 zum Grundantrag auf Gewährung von Sozial-/Teilhabeleistungen – Stand: 04/2023

	Name, Vorname	geboren am
Antragsteller/in		
(Ehe-)Partner/in/ eheähnliche/r Partner/in		

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass ich/wir die nachfolgend aufgeführten Belehrungen vollständig erhalten und am _____ gelesen und zur Kenntnis genommen habe/n:

Anlage	Belehrung	Seitenzahl	Empfangsbekanntnis	
6.1	Mitwirkungspflichten	2	_____ Unterschrift des/der Antragsteller(s)/in/ rechtlichen Vertreter(s)/in	_____ Unterschrift des (Ehe-)Partner(s)/in/ eheähnlichen Partner(s)/in
6.2	Belehrung Datenschutz sowie Informationen zur Datenerhebung nach Art. 13 und 14 DSGVO		_____ Unterschrift des/der Antragsteller(s)/in/ rechtlichen Vertreter(s)/in	_____ Unterschrift des (Ehe-)Partner(s)/in/ eheähnlichen Partner(s)/in
6.3	Einkommen und Vermögen	3	_____ Unterschrift des/der Antragsteller(s)/in/ rechtlichen Vertreter(s)/in	_____ Unterschrift des (Ehe-)Partner(s)/in/ eheähnlichen Partner(s)/in
6.4	Kosten der Unterkunft und Heizung	2	_____ Unterschrift des/der Antragsteller(s)/in/ rechtlichen Vertreter(s)/in	_____ Unterschrift des (Ehe-)Partner(s)/in/ eheähnlichen Partner(s)/in
6.5	Belehrung Räumung, Renovierung, Mietweiterzahlung bei Umzug in eine Pflegeeinrichtung	1	_____ Unterschrift des/der Antragsteller(s)/in/ rechtlichen Vertreter(s)/in	_____ Unterschrift des (Ehe-)Partner(s)/in/ eheähnlichen Partner(s)/in
12	Hinweise zur Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII und SGB IX	3	_____ Unterschrift des/der Antragsteller(s)/in/ rechtlichen Vertreter(s)/in	_____ Unterschrift des (Ehe-)Partner(s)/in/ eheähnlichen Partner(s)/in
13	Hinweise zur Unterrichtung über § 23 Abs. 3 SGB XII – Sozialhilfe-Ansprüche ausländischer Personen (Merkblatt)	1	_____ Unterschrift des/der Antragsteller(s)/in/ rechtlichen Vertreter(s)/in	_____ Unterschrift des (Ehe-)Partner(s)/in/ eheähnlichen Partner(s)/in